

Onlinekurs Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 7 / Zivilrecht **(Anwaltsklausur aus Beklagtenperspektive)**

Am 23. Oktober 2025 erscheint Herr Branco Blasic in der Kanzlei von Rechtsanwältin Dr. Rachel Rehm in Schillerstraße 52, 64297 Darmstadt und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, ich brauche unbedingt Ihre Hilfe, um gegen ein völlig ungerechtes Versäumnisurteil vorzugehen. Dieses ist zugunsten von Frau Kordula Kessler gegen mich ergangen.

Am 1. Oktober 2025 wurde mir offenbar eine Klageschrift vom 25. September 2025 durch Einwurf in meinen Briefkasten zugestellt. Vor lauter Stress habe ich nicht gemerkt, dass mir da auch eine Frist gesetzt worden war, und dann habe ich am 21. Oktober 2025 ein Urteil vom 17. Oktober 2025 zugestellt bekommen. Das ist doch echt eine Frechheit: Ein Urteil gegen mich, ohne dass ich überhaupt zur Sache hätte Stellung nehmen können. Im Zusammenhang mit dem Urteil wurde mir aber auch noch eine Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt, aus der sich ergibt, dass man innerhalb von zwei Wochen am Landgericht Darmstadt gegen das Urteil vorgehen könne.

Es geht – wie Sie der Klageschrift entnehmen können – um einen Streit um das Eigentum an einem Gemälde. Hintergrund ist ein Erbschaftsstreit, denn die Klägerin Kordula Kessler hat dieses Gemälde aus der Erbmasse erworben, ohne dass ich als wirklicher Erbe beteiligt war. Veräußert hat Frau Sonja Simic.

Es existiert ein umstrittenes Testament der Erblasser Franco Frodo und Clara Frodo-Caspar, die meine Cousine ist und als Witwe erst nach ihrem Ehemann am 11. November 2024 verstarb. Die Verkäuferin Sonja Simic ist die Nichte des Franco Frodo, der bereits am 15. Juli 2019 verstorben war. Sie behauptet, Alleinerbin zu sein und hatte die Erbschaft in Besitz genommen, da sie offenbar auch einen Schlüssel hatte bzw. – wie ich noch genauer schildern werde – vom Nachlassgericht ursprünglich auch als Alleinerbin behandelt wurde.

In dem einzigen vorhandenen Testament ist zwar eine Erbeinsetzung zugunsten der Sonja Simic enthalten, doch bin ich der Auffassung, dass die Voraussetzungen dieser Erbeinsetzung nicht vorliegen. Am besten lesen sie sich dazu erst einmal das Testament und die Klageschrift durch.

Sonja Simic hat einen Zeugen aufgebeten, der angeblich bestätigen soll, dass sie unabhängig vom Zeitpunkt bzw. der Reihenfolge des Todes der beiden Erblasser Erbin des Ehepaares sein sollte. Das hatte offenbar auch das Nachlassgericht am Anfang überzeugt, so dass dort – anders als am Landgericht – zunächst zugunsten einer Erbschaft von Sonja Simic entschieden worden war. Ich fürchte, da stinkt was, da will jemand durch eine Falschaussage einen Freundschaftsdienst leisten. Aber Beweise für einen Meineid habe ich leider nicht. In jedem Fall zweifle ich sehr, dass die Erblasser das wirklich so gesagt haben.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 2

Mit Sonja Simic läuft bereits ein Rechtsstreit, nämlich ein sogenanntes Erbscheinsverfahren. Da hat erst sie einen Erbschein zugesprochen bekommen, dann wurde er am 4. August 2025 wieder eingezogen und mir selbst gleichzeitig einer erteilt. Dagegen ist Sonja Simic aber wiederum in die nächste Instanz gegangen. Welche Wirkung ein solcher Erbschein für den jetzigen Streit mit der Klägerin als Erwerberin des Gemäldes hat, werden Sie sicher besser beurteilen können als ich. In der Klage ist von Rechtskraft die Rede und von gutgläubigem Erwerb; mir sagt das alles nichts, doch hört es sich sehr bedenklich an.

Bitte kümmern Sie sich nun zuerst einmal um die nötigen Schritte in dem begonnenen Verfahren, damit ich bezüglich des Gemäldes zu meinem Recht komme und dieses zurückerhalte. Über die Frage weiterer nötiger bzw. sinnvoller Schritte gegenüber Sonja Simic und über die Resterbschaft, die diese weitgehend noch im Besitz hat, sprechen wir aber am besten dann auch zeitnah.

Mir ist in erster Linie an der Rückgewähr des Gemäldes gelegen. Das war das absolute Lieblingsgemälde meiner Cousine Clara, das ihr Mann Franco malte, als die beiden völlig verliebt waren. Ich habe mich in den letzten Jahren sehr gut mit meiner Cousine verstanden und bin mir sicher, dass es ihr absoluter Wunsch wäre, dass ich das Bild in der Familie behalte und ihr Andenken wahre. Für die raffgierige Sonja spielten solche Sentimentalitäten erkennbar keine Rolle, sonst hätte sie dieses Gemälde nicht veräußert.

Ich mache mir v.a. auch Sorgen, weil die jetzige Klägerin Kordula Kessler einen Kunsthandel betreibt und nach meinen Informationen viele Sachen an Kunden in Asien oder USA verkauft. Selbst wenn deutsche Vorschriften existieren würden, die mein Eigentum schützen, nützt mir das wahrscheinlich rein tatsächlich nichts, wenn das Gemälde z.B. in die Hände eines reichen Ausländers und dann irgendwohin gelangen würde. Wie die Klägerin in ihrer Klageschrift andeutet, wollte sie vor einer Veräußerung diesen jetzigen Prozess abwarten. Da sie nun aber dieses Versäumnisurteil bekommen hat, wird man wohl zumindest nicht ausschließen können, dass sie zeitnah Verkaufsaktivitäten entfaltet.

Sollte sich also herausstellen, dass ich das Gemälde auch mit staatlicher Hilfe nicht herausbekomme, also etwaige Vollstreckungsversuche zu keinem Ergebnis führen, so möchte ich möglichst schnell wenigstens eine Geldforderung wegen des mir dann entstandenen Schadens durchsetzen können. Ich möchte nicht ständig Vollstreckungsversuche machen oder gar die Unmöglichkeit der Herausgabe durch die Klägerin beweisen müssen. Vielmehr will ich bei Durchsetzungsproblemen frei entscheiden können, wie lange ich hartnäckig bleibe, also ob und wann ich dazu übergehe, Schadensersatz zu verlangen. Und dabei wäre es schon praktisch, wenn das machbar wäre, ohne dass ich später noch einmal extra eine Klage auf Geldersatz einreichen müsste.

Das Gemälde müsste einen Wert von rund 50.000 € haben. Meine Cousine Clara Frodo-Caspar hat mir nämlich ein paar Wochen vor ihrem Tod ganz stolz ein schriftliches Angebot eines anderen Kunsthändlers in dieser Höhe gezeigt, auf das sie aber aus ideellen Gründen nicht hatte eingehen wollen. Auch scheint die Klägerin nach ihrer Klageschrift den Wert in dieser Höhe ansetzen zu wollen.“

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 3

Herr Blasic übergibt einige Anlagen (dazu im Folgenden) und unterzeichnet eine umfassende Prozessvollmacht.

Die Zustellung der Klageschrift (Anlage 1) erfolgte, wie sich aus den Unterlagen ergibt, tatsächlich am 1. Oktober 2025. Es wurde gleichzeitig schriftliches Vorverfahren angeordnet und der Beklagte zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO aufgefordert sowie über die Folgen der Fristversäumung belehrt (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Die Zustellung des Versäumnisurteils (Anlage 2) erfolgte mit Rechtsbehelfsbelehrung am 21. Oktober 2025.

Anlage 1:

Marlon Mäckel
Rechtsanwalt
Goethestraße 17
64285 Darmstadt

Darmstadt, 25. September 2025

An das
Landgericht Darmstadt
64283 Darmstadt

Klage

In dem Rechtsstreit

Kordula Kessler, Jahnstraße 24a, 64285 Darmstadt

- Klägerin -

gegen

Branco Blasic, Jahnstraße 24, 64285 Darmstadt

- Beklagter -

wegen Eigentumsfeststellung u.a.

Streitwert: ca. 50.000 €.

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin Eigentümerin des Gemäldes „Schönheit am Bach“ des Malers Franco Frodo aus dem Jahr 1986 ist.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 4

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen.

Begründung:

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem Gemälde, dass die Klägerin von einer dritten Person käuflich erworben hat.

Am 2. September 2025 erwarb die Klägerin das im Klageantrag genannte Gemälde „Schönheit am Bach“ des Malers Franco Frodo aus dem Jahr 1986 von Frau Sonja Simic durch wirksamen Kaufvertrag gemäß § 433 ff BGB zu Eigentum.

Beweis: Vertragsurkunde vom 2. September 2025 (Anlage K₁)

Verkäuferin Sonja Simic hatte das Gemälde als Schlusserbin nach dem Maler Franco Frodo und dessen Ehefrau Clara Frodo-Caspar erlangt. Sonja Simic ist die Nichte des Franco Frodo, der am 15. Juli 2019 verstorben ist. Der Beklagte ist der Cousin der Clara Frodo-Caspar, die erst danach am 11. November 2024 verstarb.

Die Klägerin wurde Eigentümerin an diesem Gemälde durch den Kauf von Sonja Simic, da diese Alleinerbin der Clara Frodo-Caspar ist, die wiederum – entweder durch Schenkung oder selbst durch Erbfolge – das Eigentum vom Maler, ihrem Ehemann erlangt hat. Der Beklagte behauptet zu Unrecht, dass er als Alleinerbe der Clara Frodo-Caspar anzusehen sei. Es mag zwar sein, dass er als Cousin der einzige lebende Verwandte dieser Erblasserin ist. Insbesondere war die seit dem Jahr 1988 bestehende Ehe von Clara Frodo-Caspar und Franco Frodo kinderlos geblieben.

Für die Festlegung der Erbenstellung nach Franco Frodo und Clara Frodo-Caspar darf aber nicht auf die Rechtskraft des fälschlicherweise dem Beklagten am 4. August 2025 erteilten Erbscheins abgestellt werden. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass Sonja Simic nach unserem Informationsstand gegen diese Erbscheinserteilung Rechtsmittel nach FamFG einlegte und die letzte Instanz hierüber noch nicht entschieden hat. Daher ist keine Rechtskraft des Erbscheins zugunsten des Beklagten eingetreten.

Ursprünglich, nämlich durch Beschluss des Nachlassgerichts Darmstadt vom 11. April 2025 war richtigerweise der Sonja Simic ein Erbschein erteilt worden, in dem sie als Alleinerbin der Clara Frodo-Caspar ausgewiesen wurde. Diesen Erbschein hatte das Nachlassgericht auf eine Schlusserbenstellung der Sonja Simic aus einem wirksam errichteten gemeinschaftlichen Ehegattentestament vom 1. Dezember 2005 gestützt.

Völlig unverständlicherweise hat das Oberlandesgericht auf eine Beschwerde des Beklagten hin durch Beschluss vom 21. Juli 2025 angeordnet, dass dieser Erbschein wieder eingezogen werden müsse. Daraufhin hat das Nachlassgericht diese Einziehung am 4. August 2025 vollzogen und Sonja Simic gab an diesem Tag das Original des

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 5

Erbscheins zurück. Gegen diese falschen Entscheidungen hat die Betroffene Sonja Simic dann unmittelbar darauf weitere Beschwerde eingelegt, über die von der nächsthöheren Instanz – wie ausgeführt – noch nicht entschieden wurde.

Die Faktenlage zur Erbfolge ist jedenfalls wie folgt:

Die beiden Erblasser Frodo hatten am 1. Dezember 2005, mehrere Jahre nach ihrer Eheschließung von 1988, handschriftlich ein – ausdrücklich so überschriebenes – „gemeinschaftliches Testament“ errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzten.

Beweis: Testamentsurkunde vom 1. Dezember 2005 (Kopie in Anlage K₂; Original liegt beim Nachlassgericht)

Dieser gegenseitigen Erbeinsetzung folgte dann folgender Text: „Für den Fall eines gleichzeitigen Ablebens soll das Erbteil an Sonja Simic gehen.“

Beweis: Testamentsurkunde vom 1. Dezember 2005 (Kopie in Anlage K₂)

Diesen Text hatte der Ehemann Franco Frodo eigenhändig geschrieben und beide hatten ihn unterschrieben.

Wie mehrere Zeugen im Erbscheinsverfahren erklärten, wollten die Erblasser damals ohne jeden Zweifel, dass Sonja Simic, die ganz engen Kontakt zu beiden hatte, in jedem Fall Erbin wird, auch wenn die Eheleute hintereinander sterben würden.

Beweis: Zeugnis des Linus Lack (Adresse wird im Bestreitensfalle nachgereicht)

Die in den Feinheiten der deutschen Sprache nicht immer vollkommen sicheren Eheleute hatten die Formulierung „gleichzeitig“ eindeutig im Sinne von „sowohl als auch“ verstanden. Daher sollte diese Formulierung auch die Reihenfolge der Todesfälle mit ihrem Abstand zueinander erfassen, wie sie später dann eintrat. So jedenfalls sah das zunächst auch das Nachlassgericht. Die unzutreffende gegenteilige Ansicht des Beschwerdegerichts wird – wie bereits ausgeführt – mit Sicherheit in absehbarer Zeit in der dritten Instanz des Erbscheinverfahrens aufgehoben werden.

Daher hat die Klägerin das Eigentum gemäß §§ 433, 929 BGB von der tatsächlichen Erbin und mithin von der Eigentümerin erworben.

Hilfsweise berufe ich mich auf einen gutgläubigen Erwerb durch die Klägerin.

Die Klägerin war fest vom Eigentum der Sonja Simic an dem Gemälde überzeugt, da diese immerhin im Besitz des Gemäldes war und überdies bei der Veräußerung eine Fotokopie des ihr zuvor erteilten Erbscheins vom 11. April 2025 vorgelegt hatte. Von der kurz vor dem Verkauf an die Klägerin erfolgten Einziehung des Erbscheins hatte die Klägerin aber keinerlei Kenntnis.

Die Klägerin ist also zweifellos Eigentümerin des konkreten Gemäldes geworden.

Das Feststellungsinteresse folgt aus der Tatsache, dass der Beklagte vorprozessual dieses Eigentum bestreitet, sich selbst der Eigentümerstellung als angeblicher

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 6

Alleinerbe der Clara Frodo-Caspar berühmt und Herausgabeansprüche gegen die Klägerin geltend macht.

Gegenüber diesem vorprozessual geltend gemachten Herausgabeanspruch ist vorsorglich und höchst hilfsweise noch Folgendes einzuwenden:

Die Klägerin musste den an Frau Sonja Simic gezahlten Kaufpreis von 48.000 € auf die Sache aufwenden und hatte außerdem anschließend beträchtliche Kosten für die Reinigung und fachmännische Konservierung des Gemäldes. Dies sind notwendige Verwendungen, durch die Zurückbehaltungsrechte begründet werden.

Da letztere richtigerweise ein Recht zum Besitz darstellen, wäre ein Herausgabeanspruch auch wegen § 986 BGB nicht gegeben.

Marlon Mäckel
Rechtsanwalt

Anlage 2:

Landgericht Darmstadt
3 O 444/25

17. Oktober 2025

Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil:

in dem Rechtsstreit

Kessler gegen Blasic

hat das Landgericht Darmstadt durch Richterin am Landgericht Borchert als Einzelrichterin

nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin Eigentümerin des Gemäldes „Schönheit am Bach“ des Malers Franco Frodo aus dem Jahr 1986 ist.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. (Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung)

Borchert
Richterin am Landgericht

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 7

Anlage 3:

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Franco Frodo und Clara Frodo-Caspar, bestimmen für den Fall unseres Todes Folgendes:

Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben unseres jeweiligen Nachlasses ein, d.h. der Überlebende ist von sämtlichen Beschränkungen befreit und kann zu Lebzeiten frei und unbeschränkt über den Nachlass verfügen. Für den Fall eines gleichzeitigen Ablebens soll das Erbteil an Sonja Simic gehen.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Franco Frodo

Das vorstehende Testament meines Ehemannes soll auch als mein Testament gelten.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Clara Frodo-Caspar

Hinweis: Dieser Text ist jeweils eigenhändig ge- und unterschrieben.

Anlage 4:

Ausfertigung

Amtsgericht Darmstadt
Geschäfts-Nr.: II 095/25

Darmstadt, den 4. August 2025

Erbschein

Clara Frodo-Caspar
geboren am (...)
gestorben am 11. November 2024
zuletzt wohnhaft in (...) Darmstadt

ist beerbt worden durch

Branco Blasic, geboren am (...), in (...) Darmstadt

als Alleinerbe.

Die Erbschaft ist nicht mit einer Nacherbschaft belastet.

Seifert

Richterin am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt.

Darmstadt, 4. August 2025

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Reinking-Kock

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 8

Anlage 5:

Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts im Erbscheinsverfahren nach Clara Frodo-Caspar vom 21. Juli 2025.

Auf die Beschwerde des Branco Blasic hin ordnet das Oberlandesgericht die Einziehung des an Sonja Simic erteilten Erbscheins sowie die Erteilung eines Erbscheins an den Beschwerdeführer Branco Blasic an.

Die weitere Akteneinsicht seitens der Rechtsanwältin ergibt hierzu, dass der an Sonja Simic erteilte Erbschein von dieser im Original am 4. August 2025 an das Nachlassgericht zurückgegeben wurde.

Anlage 6:

(Eine Fotokopie; überdies ist der Rückschein eines Einschreibens vorhanden)

Branco Blasic
Jahnstraße 24
64285 Darmstadt

Darmstadt, 16. September 2025

An Kordula Kessler
Jahnstraße 24a
64285 Darmstadt

Herausgabe

Sehr geehrte Frau Kessler,

hiermit fordere ich Sie bezugnehmend auf unser heutiges Telefonat auf, das Gemälde „Schönheit am Bach“ des Malers Franco Frodo aus dem Jahr 1986 unverzüglich an mich herauszugeben.

Wie Sie dem in Kopie beiliegenden Erbschein entnehmen können, bin ich der Alleinerbe von Frau Clara Frodo-Caspar. Ihr Kauf von Frau Sonja Simic ist daher rechtlich nicht gültig.

Hochachtungsvoll
Branco Blasic

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 9

Anlage 7:

Kordula Kessler
Jahnstraße 24a
64285 Darmstadt

Darmstadt, den 18. September 2025

Herrn Branco Blasic
Jahnstraße 24
64285 Darmstadt

Ihr Brief vom 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Blasic,

hiermit muss ich die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche bezüglich des Gemäldes „Schönheit am Bach“ des Malers Franco Frodo aus dem Jahr 1986 mit Entschiedenheit zurückweisen.

Ich habe das betreffende Gemälde ordnungsgemäß gekauft und bin daher voll berechtigt, über dieses privat und im Rahmen meines Kunsthandels zu verfügen und werde davon mit Sicherheit auch Gebrauch machen.

Wie das Nachlassgericht in Darmstadt ursprünglich zu Recht annahm, ist Frau Sonja Simic, von der ich das Gemälde erworben habe, Alleinerbin des Nachlasses und daher berechtigte Verkäuferin des Gemäldes.

Und selbst wenn dies nicht so wäre, ginge mich das nichts an, weil ich von Ihren internen Streitigkeiten nichts wusste und auf die mir vorgelegte Fotokopie des Erbscheins vertrauen durfte.

Auch irgendwelche Geldersatzforderungen Ihrerseits werde ich nicht erfüllen, da ich mich unabhängig vom Ausgang des Erbrechtsstreits durch meine berechtigte Erwartung der Erbenstellung von Frau Simic nicht schadensersatzpflichtig gemacht habe bzw. durch künftige Rechtsgeschäfte machen werde.

Sicherheitshalber werde ich mit einer Veräußerung ins Ausland noch etwas abwarten und meine Position parallel zu den von Frau Simic ergriffenen Rechtsmitteln selbst gerichtlich prüfen lassen.

Hochachtungsvoll
Kordula Kessler

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 10

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheiten sind aus anwaltlicher Sicht von Rechtsanwältin Rehm nach Maßgabe der Mandantenaufträge zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 23. Oktober 2025. Es ist zu allen durch die geschilderten Sachverhalte aufgeworfenen Rechtsproblemen – gegebenenfalls hilfsweise – Stellung zu nehmen.
2. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen. Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.
3. Der geeignete Schriftsatz der Rechtsanwältin an das Gericht ist zu entwerfen; dabei sind die Rechtsausführungen erlassen.
4. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.
5. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die bisher gemachten hinausgehen.
6. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.
7. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen möglichen Fehler hinweist.
8. Ein (weiteres) Vorgehen gegen Sonja Simic ist nicht zu prüfen, weder als ZPO-Prozess, im Erbscheinsverfahren oder im Wege einer Streitverkündung. Auch auf Ansprüche auf Nutzungsersatz gegen die Klägerin und auf einstweiligen Rechtsschutz sowie auf § 719 ZPO ist nicht einzugehen.